

# EUROPA im Überblick

17/2010 – 30. April 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL  
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG UNTER FEUER – KOMMISSION / RAT

Justizkommissarin Reding hat die Ratsinitiative zur Europäischen Schutzanordnung am 29. April 2010 vor dem Rechtssausschuss des Parlaments stark kritisiert. Der Vorschlag vermische unzulässigerweise straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen (s. Rats-Dok. [17513/09](#); EiÜ [09/10](#)). Sie warf der spanischen Ratspräsidentschaft vor, sich profilieren zu wollen, ohne auf die Inhalte zu achten. 2011 wolle sie einen eigenen Vorschlag vorlegen. Der Richtlinienvorschlag geht zurück auf eine Gesetzesinitiative, die zwölf Mitgliedstaaten im Januar 2010 vorgelegt haben (s. EiÜ [01/10](#)). Der Rat der Justiz- und Innenminister hat diese Diskussion am 23. April 2010 auf Grundlage neuer Arbeitsdokumente fortgesetzt (s. Rats-Dok. [8703/10](#) und [8703 ADD 1](#)). Die Richtlinie soll den Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen und von potentiellen Kriminalitätsoffern, die innerhalb der EU ihren Aufenthaltsort wechseln, verbessern. Zuletzt war fraglich, ob die Richtlinie – wie vom Rat vorgeschlagen – allein auf Art. 82 Abs. 1 [AEUV](#) gestützt werden kann. Während der juristische Dienst des Rates in einem Gutachten grünes Licht gegeben hatte, hatte die Kommission den Begriff „Strafsachen“ als zu weit ausgelegt angesehen. Die Richtlinie sollte ihrer Ansicht nach nur für die Fälle gelten, in denen eine strafbare Handlung begangen worden ist, da Art. 82 Abs. 1 lit. d AEUV lediglich Strafverfolgungsmaßnahmen, nicht aber solche der Prävention erfasse. Der Rat änderte daraufhin den Vorschlag, um den Bezug zwischen Schutzmaßnahmen und strafbaren Handlungen zu verdeutlichen.

## KEIN BERUFSGEHEIMNIS FÜR SYNDIKUSANWÄLTE? – EUGH

Generalwältin Kokott lehnt die Geltung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses für die Kommunikation zwischen Syndizi und ihren Arbeitgebern in EU-Kartellverfahren ab. Sie bezweifelt deren anwaltliche Unabhängigkeit auch dann, wenn sie - wie in Deutschland - dem nationalen anwaltlichen Berufsrecht unterworfen sind. Zusätzlich dürfe ein Anwalt in keinem Beschäftigungsverhältnis zu seinem Mandanten stehen, so Kokott in ihren Schlussanträgen im Grundsatzverfahren Akzo Nobel ([C-550/07 P](#)) vom 29. April 2010 (s. EiÜ [07/10](#)). Der Grad an Unabhängigkeit des Syndikus von seinem Arbeitgeber sei geringer der des externen Kanzleianwalts gegenüber seinem Mandanten, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht und aufgrund einer stärkeren persönlichen Identifizierung mit dem Arbeitgeber. Das Anwaltsgeheimnis solle die Kommunikation eines Mandanten mit einem von ihm unabhängigen Rechtsanwalt schützen. Es sei die notwendige Ergänzung der Verteidigungsrechte des Mandanten und beruhe auf der Funktion des Anwalts als „Mitgestalter der Rechtspflege“, der in voller Unabhängigkeit und im vorrangigen Interesse der Rechtspflege den Mandanten rechtlich unterstützt. Darin liege auch kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die Unterschiede zwischen externen Anwälten und Syndizi würden nicht allein dadurch unbeachtlich, dass der nationale Gesetzgeber externe Rechtsanwälte und Syndikusanwälte rechtlich gleichstelle. Für Syndizi gelte das Anwaltsgeheimnis nur in wenigen Mitgliedstaaten (u. a. Vereinigtes Königreich, Irland und Niederlande). Eine Neubewertung der Rechtslage auf EU-Ebene sei deshalb nicht gerechtfertigt. Im Ergebnis fordert die Generalanwältin, für das EU-Recht an der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs festzuhalten (AM&S, Rs. [155/79](#)).

## EXPERTENGRUPPE FÜR EU-VERTRAGSRECHT – KOMMISSION

Die Kommission arbeitet am EU-Vertragsrecht und sucht dafür Unterstützung. Am 26. April 2010 hat sie [beschlossen](#), für zwei Jahre eine Gruppe von Zivilvertragsrechtsexperten einzusetzen, um den Gemeinsamen Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht weiterzuentwickeln (s. EiÜ [16/10](#), [01/10](#)). Das Mandat der 20-köpfigen Gruppe umfasst das Verbraucher- und das Handelsvertragsrecht. Die Gruppe soll die Elemente des Entwurfs des Gemeinsamen Referenzrahmens identifizieren, die „unmittelbar oder mittelbar für das Vertragsrecht von Belang sind“ und ggfs. ändern und ergänzen.

## ABSTIMMUNG ÜBER SWIFT-VERHANDLUNGSMANDAT VERSCHOBEN – RAT

Nachdem das Parlament vergangene Woche nochmals über den Datenaustausch zwischen der EU und den USA zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung debattiert hatte (s. EiÜ [16/10](#)), stand das The-

ma „SWIFT“ am 23. April 2010 auch beim Rat „Justiz und Inneres“ auf der Tagesordnung. Die USA haben ein Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus aufgelegt, das sog. TFTP. Im Rahmen des TFTP wollen die Amerikaner auch mit den Finanzdaten, die das belgische Unternehmen SWIFT sammelt, arbeiten und hierüber ein Abkommen mit der EU vereinbaren. Die Innen- und Justizminister erzielen jetzt eine politische Einigung über den Mandatsentwurf zu Verhandlungen über dieses Abkommen. Unklar ist, wer auf Seiten der EU der Hauptverhandlungsführer sein soll. Sobald wie möglich soll in die offiziellen Verhandlungen mit den USA eingetreten werden, sobald der Rat die jetzt getroffene Übereinkunft förmlich angenommen hat. Das endgültige Abkommen mit den USA bedarf einer qualifizierten Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten und der Zustimmung des EU-Parlaments. Es würde den US-Finanzministerien erlauben, auf in der EU gespeicherte Daten über Finanztransaktionen zuzugreifen. Gleichzeitig soll es einen höchstmöglichen Schutz personenbezogener Daten von EU-Bürgern gewährleisten.

## **WIRD ENTSCHEIDUNG ÜBER PNR-ABKOMMEN VERTAGT? – PARLAMENT**

Das EU-Parlament hat sich am 21. April 2010 mit der Übermittlung von Passagiernamensregistern in einer [Aussprache](#) befasst. Anders als das SWIFT-Abkommen (s. EiÜ [16/10](#)) gelten die bestehenden PNR-Abkommen auch ohne die Zustimmung des Parlaments fort. Im Hinblick auf zukünftige Datenaustauschabkommen hat die Kommission einen Resolutionsentwurf vorgelegt, der die Abstimmung über die PNR-Übermittlung hinauszögert. Danach soll eine Entscheidung über das PNR-Abkommen erst dann getroffen werden, wenn ein einheitliches Verhandlungsmandat für Vereinbarungen über den Austausch von Passagierdaten erarbeitet worden ist, das den Datenschutzerfordernungen des Parlaments genügt. EU-Abgeordnete kritisieren, dass die Menge der aktuell gesammelten Daten einer Person ausreiche, um ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen. Die Daten sollten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung verwendet werden dürfen. Bisher sei die Verwendung der Daten unklar. Ferner würden fundamentale Rechte verletzt, so der Abgeordnete [Albrecht](#). Berichterstatterin [In 't Veld](#) sprach sich, wie bereits der [Innenausschuss](#) (s. EiÜ [10/10](#)), für die Verschiebung der Abstimmung anstelle der Ablehnung aus, um Rechtsunsicherheit bei Bürgern und Flugunternehmen zu vermeiden. Am 6. Mai 2010 votieren die Abgeordneten über eine Vertagung. Wurden Fluggastdaten zunächst aus kommerziellen Erwägungen erhoben, nutzt man sie zunehmend auch zur Verbrechensbekämpfung.

## **VERANSTALTUNG AG SYNDIKUS: COMPLIANCE IN DER INDUSTRIE – DAT**

Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte lädt zu ihrer Veranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag in Aachen ein (s. EiÜ [15/10](#)). Die Fachveranstaltung findet am 13. Mai 2010 statt und widmet sich dem Thema „Compliance in der Industrie“. Es referiert zum einen Rechtsanwalt Dr. Klaus Moosmayer, Compliance Operating Officer Siemens AG, über aktuelle Rechtsfragen bei der Implementierung eines Compliance-Programms in Unternehmen und zum anderen Rechtsanwalt Dr. Heiko Carrie, Chefsyndikus der Robert Bosch GmbH, über den Aufbau einer schlanken Compliance-Organisation. Veranstaltungsprogramm und Anmeldung finden Sie unter [www.anwaltverein.de/DAT](http://www.anwaltverein.de/DAT).

## **CORRIGENDUM – IN EIGENER SACHE**

In der vorletzten Ausgabe der Europa im Überblick (s. EiÜ [15/10](#)) wurde im Artikel „Auferlegung der Versandkosten bei Widerruf – EuGH“ mit Blick auf die deutsche und europäische Rechtslage gefolgert, dass dem deutschen Verbraucher weder die Versandkosten, noch die Kosten der Rücksendung auferlegt werden dürfen. Dem ist hinzuzufügen, dass gemäß § 357 Abs. 2 Satz 3 [BGB](#) bei Fernabsatzverträgen die Kostentragungslast der Rücksendung vertraglich auf den widerrufenden Verbraucher abgewälzt werden kann. Eine Ausnahme hiervon besteht wiederum dann, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. Wir bedauern diese Ungenauigkeit.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgaes.es](mailto:bruselas@cgaes.es).